

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Berner Schulblatt**

Band (Jahr): **5 (1872)**

Heft 6

PDF erstellt am: **05.08.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Berner Schul-Blatt.

Fünfter Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 10. Februar.

1872.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franco durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20 — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die 2spaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

## Das neue zürcherische Schulgesetz.

III.

### Der Religionsunterricht der Volksschule.

Bekanntlich ist die Frage des Religionsunterrichts in der Volksschule gegenwärtig zu einer der ersten pädagogischen Fragen emporgestiegen, die allenthalben die Gemüther und die Geister beschäftigt. Es stehen sich da zwei Hauptrichtungen gegenüber, die der Tradition und die des Fortschritts, welche sich in manigfachen Abstufungen und Schattirungen nach rechts und nach links fast in's Endlose verlieren. Auf der einen Seite Festhalten des bisherigen bis hinab zum dürren Dogma und zur tödtenden Intoleranz; auf der andern Seite zeit- und vernunftgemäße Fortentwicklung des wichtigen Bildungsfaktors, an die sich im Weiteren die Bestrebungen für konfessionslosen und religionslosen Schulunterricht (laïque) anschließen. Um so mehr muß es uns interessieren, die wesentlichsten Voten zu vernehmen, welche in gründlicher Behandlung des Gegenstandes im zürcherischen Kantonsrathe gefallen sind. Zum Voraus wollen wir noch bemerken, daß die Bestimmung des Schulgesetzentwurfs: „Anregungen und Belehrungen aus dem Gebiete des sittlichen und geistigen Lebens“, am Platze des Religionsunterrichts, sehr verschiedenartig aufgenommen worden war und daß sich die Presse lebhaft für und gegen äußerte. Die Lehrersynode sprach sich über diesen Punkt nicht aus; dagegen beschäftigte sich die Synode der zürcherischen Geistlichkeit damit und machten sich zwei Ansichten geltend. Die Minderheit (28 Mitglieder) sprach sich in folgenden Thesen aus:

- 1) Der Religionsunterricht ist ein wesentlicher Faktor des Volksschulwesens auf allen seinen Stufen, und dieß ist in den betreffenden Abschnitten des Schulgesetzes auszusprechen.
- 2) Die Organisation des Religionsunterrichtes ist auf allen Punkten Sache der Erziehungsbehörden.
- 3) Vom 7. Schuljahre an ertheilen die Pfarrer den Religionsunterricht, wenn nicht die Schulgenossen, resp. ihre Organe, die Ertheilung dieses Unterrichtes den Lehrern übertragen.

Die Mehrheit (84 Mitglieder) dagegen verlangte, daß im Schulgesetz

- 1) für die Primarschüler vom ersten bis sechsten Schuljahr statt der „Anregungen und Belehrungen aus dem Gebiete des sittlichen und geistigen Lebens“ — Anregungen und Belehrungen aus dem sittlich-religiösen Gebiete bestimmt werden sollen,
- 2) für die Primarschüler vom siebenten bis neunten Schuljahr und ebenso für die Sekundarschüler und für die Gymnasiasten der entsprechenden Parallelen die Ertheilung des Religionsunterrichts durch die Kirche im Anschlusse an

den Schulorganismus vom Unterrichtsgeetze ausdrücklich ermöglicht werden solle.

Nach diesen Vorbemerkungen citiren wir nun die bedeutendsten Voten aus dem Kantonsrathe.

Hr. Regs.-Präsident Sieber bemerkt als Referent, daß der aufgeführte Lehrgegenstand „Anregungen und Belehrungen aus dem Gebiete des sittlichen und geistigen Lebens“ allerdings auf wesentliche Beseitigung des bisherigen religiösen Unterrichts hinauslaufe. Bisher wurde der Religionsunterricht vom Lehrer auf der ersten Stufe der Elementarschule auf Grundlage sittlicher Erzählungen ertheilt; in der zweiten Schulstufe kamen biblische Erzählungen aus dem alten und neuen Testamente hinzu; daran knüpfte sich ein Lieder- und Spruchbüchlein. Im Jahre 1840 wurde das neue Testament in der Schule eingeführt, ebenso der Katechismus. Diese Einführung rief einen harten Kampf von Seite der Lehrer hervor, jedoch damals ohne Erfolg. In der spätern Jahren ging man an eine besondere Bearbeitung der biblischen Geschichte, die jetzt noch in den Schulen vorhanden ist. Die Lehrer waren aber auch hiemit nicht zufrieden und wünschten etwas Besseres, insbesondere eine Ausgabe derjenigen biblischen Schriften, welche sich für den Religionsunterricht eignen. So stehen die Dinge jetzt noch. Nun kommt aber Art. 63 der Verfassung, welcher jeden Zwang in religiöser Beziehung ausschließt, und mit Rücksicht auf diesen haben die Behörden gefunden, es müsse die Schule auf die bisherige Ertheilung des Religionsunterrichtes ganz verzichten. Im Uebrigen ist die Frage nicht neu, sie wird namentlich gegenwärtig in Frankreich und Deutschland lebhaft besprochen, wobei die Meinungen in der Mehrzahl dahin neigen, es gehöre der Religionsunterricht eigentlich nicht in die Schule hinein. Es ist falsch, daraus zu folgern, daß die Schule sich der sittlichen Ausbildung der Jugend entziehen wolle und geradezu verächtlich, wenn eine Petition sich dahin ausdrückt, man werfe den edelsten Lehrer, Jesus Christus, zur Schule hinaus.

Bis jetzt ist es nicht gelungen, den Religionsunterricht auf bisheriger Grundlage methodisch richtig für die Schule zu gestalten. Die Volksschule muß ihren Unterricht an bestimmte konkrete Verhältnisse anknüpfen und soll dieses System ganz durchführen; erst beim reifern Jugendalter können theoretische Erörterungen hinzukommen über die Tugenden und deren hohe Bedeutung, wie sie von aller Philosophie zu einer gesunden, sittlichen Lebensführung als die unentbehrlichste Grundlage anerkannt werden. Einen solchen Unterricht meint der Entwurf mit dem Ausdruck „sittlich-geistige Anregungen“. Aber zu Weiterem, namentlich zur Vertretung von Dogmen, zwingt man die Schule nicht und überlasse diese der Zeit neben und außer der Schule. Man sagt nun: Ihr wollt nicht bloß die Religion, sondern auch die Geistlichen

aus der Schule hinaustreiben; Referent ist offen der Meinung, die Schule werde ihren Weg ohne kirchliche Leitung finden, und wünscht, daß künftig die Kirche der Schule ihren eigenen Weg zu gehen erlaube. Damit will man keineswegs den Einfluß der Geistlichen überhaupt beseitigen, wie vielfach behauptet worden ist. Persönlich ist Referent auch erfahren genug, daß man das Institut der Geistlichen nicht ohne Weiteres aus der Geschichte austreibt; wenn sie in guten Treuen zur Volksbildung mitwirken wollen, so öffnet sich ihnen in der Civilschule ein schönes Feld, jedoch nicht so, daß man dahin dogmatische und konfessionelle Händel verpflanze. Macht man sich klar über die gegenseitige Kompetenz, so sollte ein Versöhnungs- und Einigungspunkt gefunden werden können.

Hr. Pfr. Scheller: Wenn die unbefangene Prüfung anerkennen muß, daß der Entwurf im Großen und Ganzen geeignet ist, das Schulwesen einen schönen Schritt weiter zu führen, so wäre es um so mehr zu bedauern, wenn Lemma 1 von § 14 stehen bleiben sollte, weil das Volk darin leicht den Grund zur Verwerfung des Ganzen finden dürfte. Was nöthigt denn eigentlich zur Beseitigung des Religionsunterrichtes? Ist sie etwa eine pädagogische Nothwendigkeit? Gewiß nicht. Redner hat ausnahmslos gefunden, daß in andern schweizerischen Gesetzgebungen der Religionsunterricht als obligatorisches Fach aufgeführt ist, mit einziger Ausnahme von Neuenburg, wo aber die Beseitigung des Religionsunterrichtes erst im Entwurf vorliegt und noch sehr zweifelhaft ist; sogar in den paritätischen Kantonen, wo die Weglassung dieses Lehrfaches am begreiflichsten wäre, findet sich dasselbe überall eingefügt. Auch das Ausland hat den Religionsunterricht überall in der Schule. Einzig in Holland ist die Sache anders; es ist dieß aber Folge der dortigen eigenthümlichen Verhältnisse und bis jetzt ohne Nachahmung geblieben. Anerkannte Autoritäten aus dem Lehrfache stehen den Ansichten des Entwurfes gegenüber, so z. B. der deutsche Lehrertag in Wien. Oder sind es vielleicht Gründe spezieller Natur, die zur Annahme des Entwurfes zwingen? Dem Redner ist nicht bekannt, daß der Religionsunterricht ungünstig auf den Schulorganismus und die Schüler einwirken würde. Allerdings leben wir in religiös erregter Zeit, und da könnte man vielleicht sagen, wir wollen diese Kämpfe nicht in die Schule hineinpflanzen. Aber dieß beabsichtigt Niemand. Alle theologischen Richtungen fordern übereinstimmend den Religionsunterricht in der Schule, und sie sind ebenso einig darüber, die Beaufsichtigung desselben zutrauensvoll den Schulbehörden zu übertragen. In der That sind die heutigen Verhältnisse dazu angethan, den Geistlichen den Religionsunterricht in der Schule besonders ans Herz zu legen.

Nun kommen wir zum Stein des Anstoßes. Man citirt Art. 63 der Verfassung, der dazu zwingt, den Religionsunterricht aus der Schule wegzulassen. Ich glaube mich dahin aussprechen zu dürfen, daß damals, als dieser Artikel entstanden, keinem Menschen einfiel, ihm die jetzt übliche Interpretation zu geben. Der fragliche Artikel hat diese Tragweite offenbar nicht; er spricht nur aus, daß kein Vater gezwungen sei, seine Kinder am Religionsunterrichte Theil nehmen zu lassen, wenn er nicht will; mit andern Worten, der Religionsunterricht ist nicht mehr obligatorisch. Uebrigens betrifft diese Bestimmung nur einen ganz minimalen Bruchtheil der Bevölkerung. Warum nun die große Mehrheit des Religionsunterrichtes berauben und dadurch erst einen großen Zwang schaffen? Dazu kommt noch eine andere Besorgniß. Die angerufene Bestimmung von Art. 63, wenn ihr die heute beliebte Deutung zukommt, wird sich auch gegen diese „sittlichen und geistigen Anregungen“ kehren. Man sagt freilich, man solle die Kirche machen lassen und die Schule auch; die Schule weiß aber wie die Kirche, daß es dieser gar nicht möglich ist,

den Religionsunterricht auf der untersten Stufe zu erteilen aus Mangel an Zeit und Orten, daß es sich nicht darum handelt, wann, sondern darum, ob überhaupt an der Primarschule Religionsunterricht erteilt werden soll oder nicht. Der Vorschlag des Entwurfes ist also eine Neuerung, zu der weder pädagogische Gründe, noch Erfahrungen, noch die Stimme des Volkes nöthigen — er ist ein gewagtes Experiment.

Wie macht sich die Sache praktisch? Der Entwurf schlägt „Belehrungen aus dem Gebiete des geistigen und sittlichen Lebens“ vor. Was heißt das? Ich habe gemeint, „geistige“ Belehrungen zu geben, sei Aufgabe jedes Unterrichtsfaches, vor Allem der Geschichte. Das Hauptgewicht legt man übrigens auf den Ausdruck „sittlich“, setzt also eine rein abstrakte Sittenlehre voraus. Diese ist aber in solcher Form ein Unding. Es gibt keine von allem Religiösen losgelöste Sittenlehre, sie wurzelt nun einmal überall in einer bestimmten religiösen Form. Man entgegnet vielleicht, es gebe doch sittlich gute Menschen, ohne bestimmte religiöse Anschauung zu haben; das Faktum ist richtig, nicht aber der Schluß. Daß es solche Menschen gibt, beweist noch keineswegs, daß Sittlichkeit der religiösen Grundlage entbehren könne. Auf die Art jedes Menschen wirken Tausende von Faktoren ein, die nicht von seinem Willen abhängig sind, und so haben auch jene, wenn schon selbst zu keiner bestimmten Religion oder Konfession zählend, sich doch zahlreichen religiösen Einwirkungen nicht entziehen können.

Also, entweder belasse man statt der Sittenlehre die Religionslehre, oder dann streiche man Lemma 1 ganz aus dem Entwurf — dahin geht mein eventueller Antrag.

Eine andere Frage ist, wer soll den Religionsunterricht organisiren? Hier ist die Schule in ihrem Rechte, wenn sie das maßgebende Wort auch für dieses Lehrfach beansprucht.

Zum Schluß noch ein paar Bemerkungen. Wird der Religionsunterricht ganz ausgeschlossen, was sind die Konsequenzen? Die Herzens- und Gemüthsbildung der Jugend leidet darunter; das Sektenswesen wird erst recht zur Blüthe gedeihen; der Schüler wird das Gefühl bekommen: das ist ein Unterricht, den nicht nur die Schule nicht will und nicht braucht, sondern der für das Leben überhaupt nicht nöthig ist; dadurch befördert man die Anschauung, als stünden die beiden Lebensgebiete der Kirche und Schule schroff nebeneinander. Man betont den Ausbau der Volksschule und zwar mit Recht. Nimmt man aber dieser den Religionsunterricht weg, so schlägt man der Schule den Kopf und die Glieder ab, es mangelt ihr das Einigende und Alles Beseelende, und es entgeht ihr die schönste Vermittlung mit dem Leben. Lasse man, statt Feindschaft zwischen Kirche und Schule zu verkünden, beide Mächte gemeinsam in guten Treuen vereint arbeiten an der sittlichen Hebung des Volkes.

Hr. Professor Bögeli beantragt folgende Fassung von Absatz 1: „Anregungen und Belehrungen aus dem Gebiete des geistigen, sittlichen und religiösen Lebens mit Ausschluß alles Dogmatischen und Konfessionellen und zur Förderung der Humanität“. — Hiezu bemerkt der Redner im Wesentlichen: Was ist der Zweck der Volksschule? Der Staat kann sich nur mit der Heranbildung von tüchtigen Bürgern befassen. Weiters geht seine Aufgabe nicht. Thatsache ist, daß dem Einen die Religion in einer Anzahl von Glaubensvorstellungen besteht, während dem Andern die Religion etwas Praktisches ist. Wir sehen, daß bei den Einen die Religion die Gestalt eines Feuers annimmt; dieß ist der Fanatismus, der stets die größten Gräuelpredigten hervorgebracht hat. Gegenüber diesen Anschauungen verstehen Andere unter Religion nur die höchste Ausbildung der Humanität. Wir scheinen nun nicht wohlgethan, solche verschiedene Auffassungen als Zweck des Volksunterrichtes zu konstituiren. Das Höchste, was man ver-



langen kann, findet sich in § 2, wonach die Schüler zu „sittlich-guten“ Bürgern heranzubilden sind.

Was sind die Mittel zur Erreichung des Zwecks? Es wird im Entwurfe vorgeschlagen, daß dafür Belehrungen und Anregungen aus dem Gebiet des sittlichen und geistigen Lebens geboten werden. Der Eine wird z. B. das Sittengebot des Stehlens, das Gebot der Elternliebe als Naturgebote betrachten; der Andere wird sagen: „Der Herr sprach“. Das Gesetz wird folgendermaßen organisiert: Nach Art. 63 der Verfassung darf Niemand zum Religionsunterricht gezwungen werden. Es ist darum auch im Entwurf nicht zulässig, der religiösen Freiheit zu nahe zu treten; wenn ein Vater sich von der religiösen Färbung löst, so hat der Staat kein Recht, dessen Kind zum Besuch des Religionsunterrichtes zu zwingen. — Wenn man die eingereichten Petitionen aufmerksam liest, so ergibt sich als Grundton Folgendes: Die Kirche dringt darauf, daß das Religiöse neben dem Sittlichen hergehe; der Entwurf will, daß eine Sittlichkeitslehre gegeben werde, die überall her genommen werden kann. Wer wird der Lehrer sein, der diese Anregung dem Kind vermitteln soll? Man wird sagen, der Pfarrer; ich bin aber der Meinung, daß es der Lehrer sein soll. Der ganze Unterricht ist ein Organismus, und keine Gewalt außer der Schule soll darauf maßgebend einwirken. Es ist beachtenswerth, welche Aenderung in der Stimmung der Lehrerschaft eingetreten ist. Früher wollten die Lehrer in der Ergänzungsschule vom Religionsunterricht Nichts wissen; nun aber verlangen sie ihn, da sie sehen, daß sie an demselben Freude gewinnen können.

Man führt für die Forderung, daß die Geistlichen den Religionsunterricht geben, folgende Gründe an: Der Lehrer sei in hohem Grade durch viele Fächer überbürdet, man müsse ihn demnach entlasten. Wie schon bemerkt, wünschen die Lehrer selbst keine solche Entlastung. Man sagt ferner, die Lehrer als Laien werden auch ihre religiösen Ansichten haben, sie aber als Laien fanatischer vertreten, als die Geistlichen von ihrem höhern Standpunkte aus; es mag dieß zum Theil richtig sein, in der Regel aber werden die Geistlichen als Fachmänner fanatischer sein. Es gebe irreligiöse Lehrer; wenn dieß wäre, so wird sich ein solcher Lehrer schon von vornherein sträuben, den Religionsunterricht zu erteilen. Die Geistlichen, sagt man sodann, seien in der Religion Fachmänner; was aber an der Religion Fachstudium ist, das wollen wir gerade in der Schule nicht, sondern nur sittlich-religiöse Anregung. Ein anderer Einwurf lautet, es sei eine Persönlichkeit für Ertheilung des Religionsunterrichtes nothwendig, die über dem Getriebe des Tages stehe, und dieses Argument hat etwas Bemühendes, weil es sagen will, die Geistlichen sind ein privilegirter Stand und stehen auf höherer Stufe. — Die Kirche wird schon Wege finden, um ihrerseits auf die religiösen Anschauungen einzuwirken.

Statthalter Schäppi: Ich habe in Bern die konfessionslose Schule vertheidigt; nun spricht aber Prof. Bögeli in ganz ähnlichem Sinne. Wir müssen Art. 63 der Verfassung ausbauen. Der radikalste Weg wäre, wenn wir die Religion völlig von der Schule ausschließen würden; so weit gehe ich jedoch nicht. Ich will nicht religionslose, sondern nur konfessionslose Schule; denn die Religion ist weiter als die Kirche. Wenn man diese Scheidung vornimmt, so kann ich ganz gut zum Religionsunterricht stimmen. In der Forderung eines sittlich-religiösen Unterrichtes steckt aber eben noch die Idee des dogmatischen Unterrichtes. Es ist mir auffallend, daß die Kirche so viel Anstrengungen macht, die Schule noch am Faden zu halten. Wir sollen nun einmal die Schule im Interesse des Staates gestalten und uns von andern Autoritäten frei machen.

Pfr. R ä g i. Es hat mir weh gethan, herbe Aeußerungen gegen den „Klerus“ anhören zu müssen. Es ist

nicht recht, zu verkennen, daß die zürcherische Geistlichkeit um die Volksschule große Verdienste hat; sie griff den Lehrern meistens fördernd unter die Arme und ließ ihrem Wirken eine wohlthuernde Unterstützung; diese Wohlmeintheit hätte heute bessere Anerkennung verdient. Ich muß im Interesse des Zustandekommens des Schulgesetzes inständig mahnen, den bisherigen Modus nach dem Antrag Scheller gelten zu lassen. Noch mache ich aufmerksam, daß es unrichtig ist, wenn man behauptet, daß die Lehrer so sehr für die Ertheilung des Religionsunterrichtes schwärmen. — Lehrer Frei: Der Vorredner wundert sich, wie die Lehrer für die Ertheilung des Religionsunterrichtes schwärmen können. Ich will das Räthsel lösen: Schon der Eintritt eines 2. Lehrers in die Schule ist störend; noch mehr, wenn dieser sein Fach in einem andern Geiste erteilt. Der Lehrer will Alles nach bestimmten Gesetzen erklären, der Geistliche bezieht sich auf das Wunderbare im Alten und Neuen Testamente. Früher brachte man beinahe nur religiösen Stoff in die Schule, heute soll es anders sein; wir wollen einen Religions-Unterricht, der psychologirt ist und darum muß die biblische Geschichte, der Katechismus und das Testament wegerkannt werden. Wir hoffen eine vollständige Lostrennung der Schule von der Kirche, sowie, daß die Mitwirkung der Kirche bei Abfassung religiöser Lehrmittel ganz und gar aufhöre. Wir haben bereits einen vollständig geordneten religiösen Lehrstoff, der allen Bedürfnissen genügen kann. Ich schließe mich dem Amendement des Hrn. Professor Bögeli an. — Pfr. Erni. Man sagt, unsere Lehrmittel enthalten wenig Konfessionelles; dieß ist nicht richtig. Ich sehe es gern, wenn das Volk durch Annahme des Entwurfs gewissen Tendenzen von Geistlichen endlich einmal einen Damm entgegensetzt.

Die ziemlich weitstichtige Abstimmung ergab folgenden mit großer Mehrheit angenommenen Hauptsatz: „Anregungen und Belehrungen aus dem Gebiete des geistigen, sittlichen und religiösen Lebens, mit Ausschluß alles Dogmatischen und Konfessionellen und unter Vorbehalt des Art. 63 der Verfassung“.

Diesem Hauptsatz wurde mit 93 gegen 86 Stimmen und in theilweiser Aufnahme des Scheller'schen Antrages noch beigefügt: „Dieser Unterricht wird für die siebente bis neunte Klasse unter Festsetzung des Lehrplanes und der Lehrmittel durch den Erziehungsrath vom Ortsgeistlichen erteilt.“

## Verammlung des oberoargauischen Mittelschullehrer-vereins.

(30. Dezember 1871 in Herzogenbuchsee.)

Es tagt! — pflegt man besonders frühlich auszurufen, wenn die längste Nacht vorüber. Wir tagen, damit die Nacht vorübergehe, wo sie noch lagert auf Gebieten, da wir Licht zu machen berufen sind und wer wollte leugnen, daß unser bernisches Mittelschulwesen nicht heute noch zum Theil ziemlich starke Nachtseiten habe. Dies bezeugen die Fragen, die fast unisono und mit rührender Einmüthigkeit Sektionen und Centralkomité des bernischen Mittelschullehrervereins zur gedeihlichen Lösung sich stellen, als da sind: Sekundarlehrerbildung für die Zukunft — Lehrmittelfrage (Lejebuch in spe!) — Pensionirung oder Alterszulagen — Untersuchung der Mängel des bernischen Mittelschulwesens mit Rücksicht auf Anschluß nach Oben und Unten zc. zc. All' diese Punkte sind so ziemlich ein «cæterum censeo» einer durchgreifenden Reorganisation des bernischen Mittelschulwesens, wenn auch nota bene der Stand der Schulen selbst durchschnittlich ein günstiger genannt zu werden verdient (siehe amtliche Berichte) und diese mit den besten Mittelschulen anderer Kantone den Vergleich in Hauptsachen wohl aushalten können



Allein das „Bessere ist ja immer des Guten Feind“ und in Bezug auf gehörige Einreihung im Schulorganismus, anschließend an die Primar- und Hochschulstufe, ferner in Bezug auf Gleichstellung in Rechten, was Bildung der Lehrer von Staats wegen und was einige Sicherstellung im Alter betrifft, da stehen wir noch auf dem Gefrierpunkt oder: wenn's weniger prosaisch klingt, auf dem der „gebundenen Wärme“. — Uebergehend auf die Versammlung des 30. Dez. 1871 muß zum Voraus bemerkt werden, daß dieselbe numerisch eine der schwächsten war, die das Protokoll aufweist — Alles in Allem 15 Mann! Mehrere waren durch wirkliche Gründe abgehalten, Andern mag das „Neujahrskindli“ sein Pflichtheft vorgewiesen haben und noch Andere waren „unbekannt abwesend“.

Die Leitung der Geschäfte übernimmt und löst in eben so trefflicher als gemüthlicher Weise Vize-Präsident Wegst, welcher den Wunsch ausspricht, den langjährigen, verdienten Präsidenten Schütz (nunmehr Lehrer an der Seminarabtheilung in der Bächtelen) in nächster Versammlung wieder in unserer Mitte zu sehen.

Als erstes Traktandum figurirt die Sekundarlehrerbildungsfrage, in freiem Vortrage eingeleitet von Waisenvater Fenzler in Burgdorf. Er beleuchtet die Frage zuerst in Hinsicht auf die Bildung der Primarlehrer und sodann der Mittelschullehrer und findet als Hauptmangel der bisherigen Seminarbildung die Massenhaftigkeit, die Blasirte und Schwache schafft und das Massive des Konviktlebens mit seinem die individuelle Freiheit und Bildung, namentlich die sogenannte Weltbildung schwer beeinträchtigenden Zwange und verlangt für den künftigen Eintritt in's Seminar Sekundarschulbildung oder entsprechendes Penjum, vier Jahre Seminarzeit und Reduktion der Konviktszeit auf die ersten zwei Seminarjahre. — Noch trüber gestaltet sich dem Referenten das Gemälde des status quo und quo ante, wenn er fragt: Was ist bis jetzt für die Sekundarlehrerbildung geschehen? Von Staats wegen so viel als nichts! Es schien, „als wäre kein König im Lande und Jeder that, was ihm wohl gefiel.“ Viele trieben ihre Fachstudien mitten in der Schule, bei Andern, die nie ein Seminar gesehen, trat methodischer Durchfall ein und löffelweise holte man sich die Weisheit bald in wälschen, bald in deutschen Landen. Schluß: Der bisherige Modus der Sekundarlehrerbildung ist höchst ungenügend und zusammenhanglos und es wäre daher vorzuschlagen:

- 1) Eine vollständige Seminarbildung.
- 2) Drei bis vier Jahre praktischer Primarschuldienst.
- 3) Hierauf ein Fähigkeitszeugniß und Besuch einer Akademie auf Staatskosten.
- 4) Eintritt in's Kapitel der Mittelschullehrer des Kantons.

Die sich öffnende Diskussion war belebt. Kronauer und Bühler sprachen der Gymnasialbildung das Wort, voraus für diejenigen, welche sich literarischen Fächern widmen wollen; Kronauer verlangt aber dennoch Seminarbildung zum beruflichen Abschluß, bevor die akademischen Studien beginnen; Bühler will für die realistische Richtung, die nebst der Muttersprache doch ihren Schwerpunkt in den Sekundarschulen und Realgymnasien findet, den vollständigen erweiterten Seminarunterricht absolvirt wissen, bevor zu höhern namentlich linguistischen Studien geschritten wird.

Heuer spricht sich für einen vierjährigen Seminarkurs mit Präparandentklasse für höhere Schulen aus und will nichts von Gymnasialbildung wissen; auch ruht er mit aller Entschiedenheit dem sporadischen Besuch einzelner Vorlesungen an der Hochschule von Seite der Lehramtskandidaten entgegen, weil Plan und wissenschaftliche Reife zum Verständniß der Vorträge mangeln.

Stüssi redet gegen die von Kronauer angeregte Errich-

tung eines philologischen Seminars als Abtheilung des allgemeinen Seminars, weil den pädagogischen Zwecken des Seminars einerseits und den philologischen andererseits zu wenig entsprechend. (Schluß folgt.)

## Schulnachrichten.

**Frankreich.** Von daher wird über die Aufnahme des Schulgesetzentwurfes gemeldet: In der klerikalen Welt und ihrem Hauptorgane, dem „Univers“, ist ein bischöflicher Kreuzzug gegen das Volksschulgesetz des Hrn. Jules Simon eröffnet worden. An der Spitze der frommen Streiter stehen die Prälaten der Normandie, in erster Reihe der Cardinal Bonnehose von Rouen, nach dessen Vorgang denn auch der Erzbischof von Aix, der Bischof von Aire und Andere die Nationalversammlung mit Petitionen gegen den gottlosen Entwurf des Schulzwanges bestürmen. Der Bischof von Beauvais hält sich für verpflichtet, „trotz der Unpopularität, welcher eine solche Behauptung begegnen könnte,“ zu erklären, daß der Mangel an Bildung lange nicht, wie man allgemein behauptet, die größte Gefahr für Frankreich sei.“

Im Süden Frankreichs läßt man jetzt in allen Kongregationschulen die kleinen Kinder Petitionen unterschreiben, worin die Verwerfung des Gesetzentwurfes Jules Simon's, die Elementarschulen betreffend, verlangt wird. In mehreren dieser Schulen hat man die Kinder, welche nicht mitunterzeichnen wollten, mit Ausweisung bedroht. Dagegen hat der Municipalrath von Mans, dem „Echo du Soir“ zufolge, beschlossen, daß in Zukunft alle Gemeindefchulen — der Knaben sowohl als der Mädchen — ebenso wie die Kleinkinderbewahranstalten ausschließlich nicht geistlichen Lehrern anvertraut werden sollen.

## Aufnahme neuer Zöglinge in das Seminar zu Münchenbuchsee.

Wer sich nach Vorchrift des Art. 42 des Seminarreglements nachträglich für die Aufnahme in das Seminar zu Münchenbuchsee anmelden will (und sich nicht schon beim betreffenden Schulinspektor angemeldet hat), hat seine Anmeldung bis spätestens den 9. März nächsthin dem Seminarbibliothekar einzuliefern und denselben folgende Ausweischriften beizulegen:

- 1) Einen Lauffchein (bei Protestanten auch einen Admissionschein) und ein Zeugniß des Pfarrers, der die Erlaubniß zum heil. Abendmahl erteilt hat.
- 2) Ein ärztliches Zeugniß über die geschehene Impfung und über die Gesundheitsverhältnisse, namentlich über allfällige Mängel in der Constitution des Bewerbers.
- 3) Ein Zeugniß über Erziehung und Schulbildung, über Charakter und Verhalten, ausgestellt vom Lehrer des Bewerbers, erweitert und beglaubigt von der Schulkommission.

Die Zeugnisse 2 und 3 sind von Seite der Aussteller verschlossen zu übergeben; offene Zeugnisse, sowie Anmeldungen, welche nach dem 9. März eingehen sollten, müßten zurückgewiesen werden.

Bern, den 1. Februar 1872.

Namens der Erziehungsdirektion,  
Der Sekretär: Ferd. Häfelen.

## Ausschreibung (für Lehrer und Lehrerinnen).

Die Privat-Elementarschule zu Grünen bei Sumiswald; Kinderzahl circa 25. Besoldung Fr. 700 bis 900. Termin bis 24. Februar nächsthin. Allfällige Anmeldungen sind einzuliefern beim Präsidenten des Vorstandes  
Em. Ludwig, Pfarrer in Sumiswald.

## Kreisynode Burgdorf

Donnerstag den 22. Februar, Nachmittags 1 Uhr, im Progymnasium in Burgdorf.

- 1) Revision des Reglementes über die Schulynode.
- 2) Der Kehr-Schlimbach'sche Elementarsprachunterricht im Vergleich mit dem bei uns eingeführten.